

Trade Finance

Checkliste für den Umgang mit Wechseln

Bitte achten Sie im Umgang mit Wechseln insbesondere auf Folgendes:

Wenn Sie einen Wechsel ausstellen

Der Wechsel muss acht (beim Eigenwechsel sieben, der dritte Punkt entfällt, da der Aussteller selbst der Bezogene ist) wesentliche Punkte enthalten:

1. Bezeichnung «Wechsel» im Text der Urkunde
 2. Unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
 3. Bezogener
 4. Verfallzeit (Monate werden mit Vorteil in Worten geschrieben)
 5. Zahlungsort (Bankdomizil)
 6. Wechselnehmer («Order»)
 7. Tag und Ort der Ausstellung (Monate werden mit Vorteil in Worten geschrieben)
 8. Rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
- Der Wechsel unterliegt keinen anderen Formvorschriften, es muss kein spezielles Formular ausgefüllt werden. Ein normaler Brief, welcher die acht resp. sieben aufgeführten Punkte enthält, genügt.
 - Ein Wechsel darf nicht mit Bleistift ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 - Änderungen von wesentlichen Bestandteilen, d.h. Korrekturen, Streichungen usw., sind zu vermeiden. Sie könnten in einem Rechtsstreit zu Schwierigkeiten führen.
 - Der Wechsel darf mit dem Computer ausgestellt werden.

Wenn Sie einen Wechsel akzeptieren

- Bei einem Nachsichtwechsel muss mit dem Akzept ein Datum genannt werden.
- Beim Sichtwechsel ist kein Akzept erforderlich, weil er direkt zur Zahlung vorgelegt wird.
- Der Eigenwechsel wird nicht akzeptiert, weil er bereits ein Zahlungsversprechen enthält.

Wenn Sie einen Wechsel erhalten und weitergeben

- Prüfen Sie jeden Wechsel auf seine formelle Richtigkeit (acht resp. sieben Punkte).
- Prüfen Sie, ob die Reihe der Indossamente lückenlos ist.
- Das Indossament – mit Vorteil immer ein Vollindossament – muss rechtsgültig unterschrieben sein.

Wenn ein Wechsel zur Bezahlung fällig wird

- Die Wechselschuld ist eine Hol-Schuld, d.h. der Wechsel muss dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt werden.
- Wenn der Verfalltag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Wechsel am folgenden Werktag vorgewiesen.
- Der Wechsel mit Domizil-Vermerk ist am genannten Ort zur Zahlung vorzulegen.

Wenn Ihnen ein Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird

- Prüfen Sie die Identität des Vorlegers.
- Prüfen Sie, ob die Reihe der Indossamente lückenlos ist.
- Bei der Bezahlung verlangen Sie die Aushändigung des quittierten Wechsels.

Wenn die Zahlung verweigert wird

- Bei erfolgloser Vorweisung des Wechsels muss die Protestaufnahme durch den Notar innert zweier Werktagen nach Verfall erfolgen. Innert vier Werktagen müssen der letzte Indossant und der Aussteller benachrichtigt werden.
- Beim Ohne-Kosten-Wechsel ist keine Protestaufnahme erforderlich.